

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | GmbH gegründet - lt. Aufenthaltstitel nicht erlaubt

Autor	Beitrag
B. Fritz 14.04.2025 12:27	Sehr geehrte Forenmitglieder, uns liegt eine Gewerbebeanmeldung einer GmbH (bereits im Handelsregister eingetragen) vor. Diverse Unterlagen wurden hierzu eingereicht, u. a. ein Aufenthaltstitel mit Verweis auf ein Zusatzblatt. Unserer Aufforderung zur Vorlage dieses Zusatzblattes kam Herr A. nicht nach. Also nahmen wir Kontakt zu der zuständigen Aufenthaltsbehörde auf. Hier haben wir erfahren, dass er nicht selbständig erwerbstätig sein darf. Lediglich eine Tätigkeit als Hilfsarbeiter im Tiefbau bei Firma xy sei erlaubt. Wie verfährt ihr hier in solch einem Fall. Muss die Gewerbebeanmeldung trotzdem vorgenommen werden mit anschließender Meldung an die Ausländerbehörde? Oder kann ich die Gewerbebeanmeldung ablehnen? Hierzu kommt noch, dass der Sachverhalt bei dem Geschäftsführer der Firma XY bei der damaligen Gewerbebeanmeldung identisch war und ist. Dieser hat bis heute keinen Aufenthaltstitel der ihm erlaubt, selbständig eine Firma zu führen. Dieser Betrieb wurde seinerzeit angemeldet. Freue mich auf Rückmeldungen.
Thomas Mischner 14.04.2025 13:59	Die Gewerbeanzeige ist selbstverständlich entgegenzunehmen. Sie ist bekanntlich eine bloße einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung des Gewerbetreibenden. Entgegen einem häufigen Missverständnis trifft die Gewerbebehörde mit der Entgegennahme der Anzeige keine Entscheidung darüber, ob das angezeigte Gewerbe auch ausgeübt werden darf. Da das Verbot der selbständigen Tätigkeit in den Bereich des Aufenthaltsrechts fällt, ist es dann Sache der Ausländerbehörde, entsprechend tätig zu werden.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: